



BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

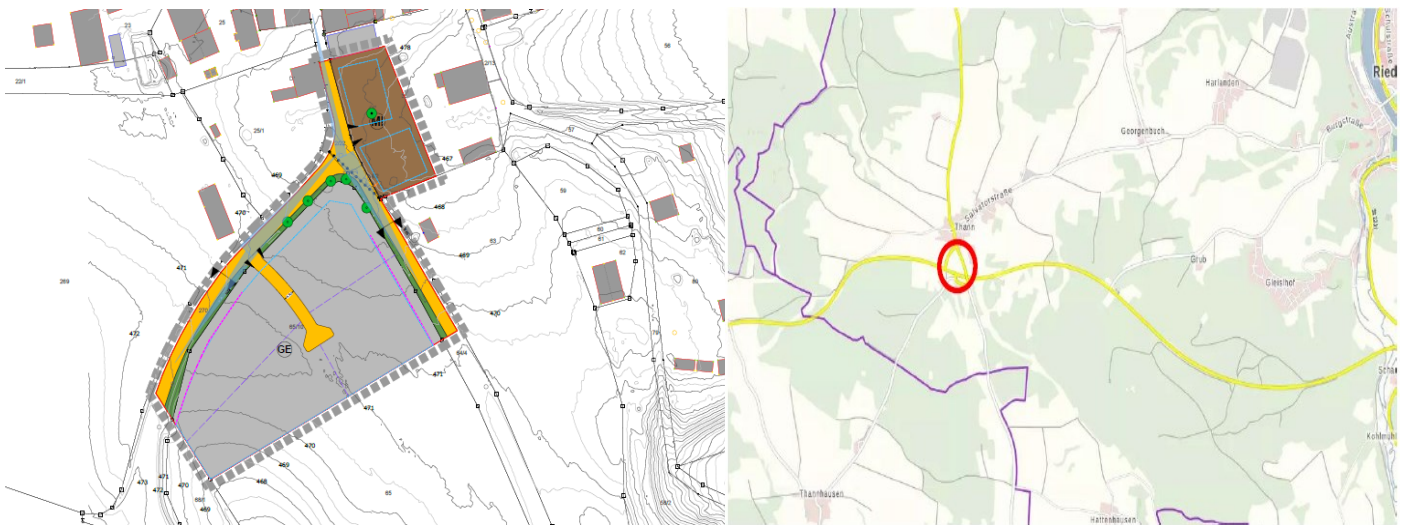
Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 79 „Thann Steinbichel“ mit paralleler 62. Flächennutzungs- und 43. Landschaftsplanänderung

- **Aufstellungsbeschluss** gemäß §2 Abs. 1 BauGB
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2024 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 79 „Thann Steinbichel“ (§30 Abs. 1 BauGB) mit paralleler 62. Flächennutzungs- und 43. Landschaftsplanänderung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücksflächen der Flurnummern 65/10, 270 (TF), 2/22 (TF), 64/4 (TF) und 35 (TF) der Gemarkung Thann mit einer Gesamtfläche von ca. 1,47 ha. Die Lage ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten:



Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht und der Grünordnungsplan auf die wesentlichen Teile des Bebauungsplans beschränkt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines Misch- bzw. Gewerbegebiets, um Handwerks- und Gewerbebetriebe ansiedeln zu können. Damit wird der Ausbau des Gewerbebestandes der Stadt Riedenburg mit einer langfristigen Entwicklungsperspektive, als auch die Sicherung des Betriebsstandortes der ortsansässigen Firmen in der Stadt Riedenburg möglich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auslegung

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 79 „Thann Steinbichel“ sowie der parallelen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg; Zi. Nr. 14 vom 24.02.2025 bis einschließlich 26.03.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans / der Flächennutzungs- / der Landschaftsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter **<https://www.riedenburg.de/buerger/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplaene>** veröffentlicht.

Hinweis:

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Riedenburg, den 21.02.2025

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister